

Schweizerisches B u n d e s b l a t t.

Jahrgang VII. Band II.

N^{ro}. 44.

Samstag, den 22. September 1855.

Man abonniert ausschließlich beim nächst gelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1855 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei 4 Franken. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

B e r i c h t

der

nationalrätlichen Kommission, betreffend die Anstände zwischen den Regierungen der Kantone St. Gallen und Thurgau über die Steuer- verhältnisse der schweizerischen Niedergelassenen.

(Vom 18. Juli 1855.)

Faktische Darstellung.

§. 1. Durch Zuschrift vom 17. März 1852 hat die Regierung des Kantons Thurgau sich bei dem schweizerischen Bundesrathe beschwert, daß die Regierung des Kantons St. Gallen in zwei Spezialfällen sich geweigert habe, die Steuerforderungen thurgauischer Gemeinden gegenüber von im Kanton St. Gallen angefahrenen thurgauischen Angehörigen auf dem Exekutionswege ein-

zutreiben, indem sie die fordernden Gemeinden angewiesen, die der Zahlung sich weigernden Thurgauer vor den St. Gallischen Gerichten zu belangen.

Das Rechtsbegehren der Regierung von Thurgau lautete dahin: es möchte der Bundesrath entscheiden, ob die Heimathsbehörde eines auswärts Niedergelassenen kompetent sei, Anstände, betreffend Kirchen-, Schul- und Armensteuern zwischen einem solchen Niedergelassenen und seiner Heimathsgemeinde zu entscheiden, und da zuversichtlich eine bejahende Entscheidung dieser Frage erwartet werde, so gehe das Ansuchen dahin, die Regierung des Kantons St. Gallen anzuweisen, dem Rechtstrieb gegen die betreffenden Steuerepflichtigen Fortgang zu verschaffen, insofern sich die letztern nicht auszuweisen vermögen, daß sie gegen die Steuerforderung der Heimathsgemeinde den Rekurs an die betreffende thurgauische Administrativbehörde ergriffen haben.

§. 2. Die Regierung von St. Gallen bestritt diese Beschwerde durch Zuschrift vom 15/21. Dezember 1852 und schloß dahin: „es sei die Beschwerde der Regierung von Thurgau als unbegründet abzuweisen.“

§. 3. Unterm 25. April 1853 faßte der schweizerische Bundesrath den Beschluß: „es sei das von der Regierung von Thurgau hinsichtlich der beiden Spezialfälle „gestellte Begehren begründet, und den erwähnten Steuerforderungen die Vollziehung zu gestatten, insofern die „Besteuerten sich nicht ausweisen, daß sie an die thurgauischen Oberbehörden rekurrirt haben, und insofern

„sie nicht andere von dem Besteuerungsrechte unabhängige, „zivilrechtliche Einreden geltend machen.“ *)

§. 4. Gegen diese Entscheidung ergriff die Regierung von St. Gallen durch Memorial vom 4. Juni 1854 den Refurs an die Bundesversammlung, und stellte das Rechtsbegehren: die schweizerische Bundesversammlung wolle, in Aufhebung der Verfügung des Bundesrathes, beschließen: es könne der Kanton St. Gallen nicht angehalten werden, Steuerforderungen anderer Kantone an Niedergelassene (Aktivbürger) desselben auf dem Exekutionswege einzutreiben oder Entscheidungen aufferkantonaler Behörden darüber anzuerkennen und zu vollstrecken.

Ueber diesen Refurs der Regierung des Kantons St. Gallen hat die schweizerische Bundesversammlung gegenwärtig zu entscheiden.

§. 5. Der schweizerische Ständerath faßte den 16. Juli letzterwähnten seinerseits den Beschluß: „es sei die „Beschwerde der Regierung des Kantons St. Gallen „begründet, und es könne demnach der genannte Kanton „nicht angehalten werden, Steuerforderungen anderer „Kantone an Niedergelassene (Aktivbürger) desselben auf „dem Exekutionswege einzutreiben oder Entscheidungen „aufferkantonaler Behörden darüber anzuerkennen und „zu vollstrecken.“

Es fragt sich nun: ob der schweizerische Nationalrath diesem Beschlusse des Ständeraths beitreten und ihn zum Beschlusse der schweizerischen Bundesversammlung erheben wolle oder nicht.

*) S. Bundesblatt v. J. 1853, Band II, Seite 504.

Rechtliche Erörterung.

§. 6. Wir glauben, es soll zuvörderst von dem in den Akten dieser Angelegenheit Vorkommenden alles abgestreift werden, was zu der gegenwärtig zu entscheidenden Frage nicht gehört.

§. 7. Es wird in den Akten viel gesprochen, daß laut Art. 49 der Bundesverfassung die rechtskräftigen Civil-Urtheile, welche in einem Kanton gefällt sind, in der ganzen Schweiz sollen vollzogen werden können, und daß Erlasse kompetenter Behörden richterlichen Urtheilen gleich zu stellen seien.

Wir wollen die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Behauptung dahin gestellt sein lassen, machen hingegen aufmerksam, daß kein Erlaß einer thurgauischen Behörde vorliegt, hinsichtlich dessen gefragt werden könnte, ob die Behörde, welche ihn erließ, dazu kompetent war, und sodann, ob der Erlaß einem rechtskräftigen Civil-Urtheile gleich zu stellen sei. Wir finden keinen Akt, welcher einen förmlichen Ausspruch enthält, es haben gewisse im Kanton St. Gallen angesessene Thurgauer-Bürger einen bestimmten Steuerbetrag zu bezahlen, sondern es ist in den Akten nur von einer Steuerforderung die Rede,*) welche an thurgauischen Bürgern gemacht, und hinsichtlich welcher Forderung von Seite St. Gallens behauptet wird, die thurgauischen Gerichte haben über die Begründetheit dieser Forderung zu urtheilen, wo hingegen Thurgau entgegen behauptet, es haben die thurgauischen Administrativ-Behörden über die Forderung zu erkennen.

Eine Entscheidung weder von den St. Gallischen Gerichten noch von den thurgauischen Behörden liegt wirklich nicht vor.

*) S. Bundesblatt v. J. 1853, Bd. II, S. 575.

Vielmehr streiten St. Gallen und Thurgau darüber miteinander, wer von ihnen kompetent sei, zu entscheiden.

Angenommen und zugegeben, es liege schon in der bloßen Forderung der betreffenden thurgauischen Gemeinden ein Entscheid, um dessen Vollziehung laut Art. 49 der Bundesverfassung es sich handle, sofern nicht dagegen bei den thurgauischen Oberbehörden rekurrirt wird, so bleibt der Streit der gleiche, indem St. Gallen die Kompetenz der betreffenden Behörde, somit die Rechtskräftigkeit der Entscheidung ansieht, der Art. 49 aber jedenfalls von rechtskräftigen Entscheidungen spricht.

Die Erörterung, ob die Aussprüche der thurgauischen Behörden in Steuersachen Civil-Urtheilen gleich zu setzen seien, ist also eine müßige und von derselben zu abstrahiren.

In der Kommission war man übrigens getheilter Ansicht, ob ein Ausspruch kompetenter Administrativbehörden, so lange es sich nur um Mein und Dein handelt, richterlichen Civil-Urtheilen gleich zu setzen wären.

§. 8. Es wird in den Akten ferner viel darüber verhandelt, ob und in wie weit der Heimathskanton berechtigt sei, seine anderwärts niedergelassenen Bürger zu besteuern.

Es bietet sich in dieser Beziehung ein weites Feld von Fragen und Erörterungen dar.

Man fühlt, es dürfte billig sein, daß auch der abwesende Bürger an seinen Heimathsort Armensteuern bezahle, weil er dort stetsfort Anspruch auf Unterstützung hat. Aber verhält es sich eben so mit den Polizeisteuern, zu denen wohl Schul- und Kirchensteuern gehören, welche in der vorwaltenden Angelegenheit von thurgauischen, im Kanton St. Gallen angesiedelten Bürgern gefordert werden.

Die Gesetzgebung der Kantone ist in dieser Beziehung mannigfaltig. In den einen Kantonen werden von den abwesenden Bürgern Steuern gefordert, in den andern nicht. In den einen Kantonen beschränkt man sich auf Forderung von Armensteuern, in andern, wie im Thurgau, dehnt man die Forderung weiter aus.

Es hängt davon ab, ob man für die Besteuerung der Bürger die Gesetzgebung des Heimathortes (origo) oder die Gesetzgebung des Niederlassungs- oder Wohnortes (domicilium) für maßgebend annimmt.

Viele nehmen an, gleichwie für die Rechtsverhältnisse, welche den Status einer Person, wie Rechtsfähigkeit, Vormundschaft, väterliche Gewalt, Ehe u. s. w. beschlagen, durch die Gesetze des Heimathortes beherrscht werden, so könne auch das Besteuerungsverhältnis durch die Gesetze des Heimathortes beherrscht werden.

Hier ist aber zu bemerken, daß die bei uns bestehende Einrichtung, gemäß welcher die Status-Verhältnisse der Personen durch die Gesetze des Heimathortes beherrscht werden, eine Singularität ist, welche nicht auf dem gemeinen Recht, sondern lediglich auf Konfordinaten beruht.

Nach gemeinem Recht richtet sich die Rechtsfähigkeit einer Person, das Alter der Volljährigkeit, der Vormundschaft, der Verehlichung u. s. w. nach den Gesetzen des Wohnortes (domicilium); bei uns hingegen meistens nach den Gesetzen des Heimathortes (origo). Eben so verhält es sich mit dem Erbrecht. Nach gemeinem Recht sind die Gesetze des Wohnortes eines Erblassers maßgebend, bei uns die Gesetze des Heimathortes. Eidgenössische Konfordinaten, namentlich die Konfordinaten vom 15. Juli 1822 A und B über verschiedene bürgerliche Verhältnisse der Niedergelassenen bestimmen dieses.*) Aber

*) S. ältere offizielle Sammlung, Band II, Seite 34 und 36.

gerade weil Konkordate nöthig waren, um dieses Verhältniß festzusetzen, so liegt darin ein Beweis, daß daselbe nicht gemeinen Rechts ist.

St. Gallen nun befindet sich in der besondern Stellung, daß es stets jenen Konkordaten fremd blieb, daß es von jeher das sogenannte Territorial-System befolgte. Wenn ein Thurgauer oder anderer Schweizerbürger, welcher im Kanton St. Gallen wohnt, bevogtungsbedürftig wird, so bevogten ihn die St. Gallischen Behörden; eben so wenn ein solcher niedergelassener Schweizerbürger im Kanton St. Gallen stirbt, so wird er nach St. Gallischen Gesetzen beerbt; sein allfällig hinterlassenes Testament wird nicht nur der Form, sondern auch der Materie nach gemäß St. Gallischen Gesetzen beurtheilt. Es läßt sich hiegegen nichts einwenden.

Der exzeptionellen Stellung des Kantons St. Gallen ist die vorliegende Verwicklung zumeist zuzuschreiben.

Es ließe sich die Frage aufwerfen, ob nicht der Bund das Verhältniß regeln soll? Gegenüber der Gesetzgebung des Niederlassungskantons möchte der Bund kraft der Bundesverfassung, welche das Niederlassungsrecht garantirt, wohl im Falle sein, ein Wort mitzusprechen, allein ob auch gegenüber der Gesetzgebung des Heimathskantons?

Allein es ist unbestritten und nicht zu bestreiten, daß der Niederlassungskanton, im vorliegenden Falle der Kanton St. Gallen, die Niedergelassenen gleich den eigenen Bürgern besteuern kann.

Ob der Heimathskanton, im vorliegenden Falle der Kanton Thurgau, seine anderwärts domizilirenden Bürger ebenfalls besteuern könne, wollte anfänglich von St. Gallen, namentlich in seiner ersten Rechtschrift vom 15/21. Dezember 1852 bestritten werden. In den spätern

Eingaben erklärte aber St. Gallen, indem es zwar fortwährend behauptete, eine Doppelbelastung am Niederlassungs- und Heimathsorte sollte nicht statt finden und es sei weit entfernt, andern Kantonen vorschreiben zu wollen, wie sie ihre Heimathsgenossen behandeln sollen.

Somit liegt also die Frage der materiellen Berechtigung eines Kantons zur Besteuerung seiner außerhalb des Staatsgebiets wohnenden Bürger, wie auch der Ständerath annahm, nicht im Streite, und ist also hievon ebenfalls zu abstrahiren.

§. 9. Es bleibt also einzig die Frage zu entscheiden übrig: Wenn sich über die Besteuerung thurgauischer Bürger, welche im Kanton St. Gallen niedergelassen sind, Anstände erheben, wer ist zur Entscheidung kompetent, die Behörden des Kantons St. Gallen oder die Behörden des Kantons Thurgau?

Hievon dürfte dann auch abhängen, ob St. Gallen die Erlasse thurgauischer Behörden in solchen Besteuerungsangelegenheiten vollziehen müssen oder nicht. Denn wenn die thurgauischen Behörden für die Entscheidung kompetent wären, so dürfte dem Geiste und Wesen nach wenig darauf ankommen, ob die Entscheidung durch ein Gericht oder eine andere Amtsstelle erfolgt sei. Hierüber sind aber, wie schon bemerkt, die Ansichten in der Kommission getheilt.

Was nun aber die Frage der Kompetenz betrifft, so stimmen wir mit dem Ständerath überein, daß die Jurisdiktion über alle in einem Kanton wohnenden Bürger, seien dieselben Angehörige oder Fremde, dem betreffenden Kanton zustehen, insofern nicht die Bundesverfassung oder Konfödate eine Ausnahme machen.

In einem Konkordate, aus welchem eine Beschränkung seiner Jurisdiktion gefolgert werden könnte, steht wie oben gezeigt wurde, St. Gallen nicht.

Die Bundesverfassung enthält ebenfalls keine Bestimmung, durch welche die Jurisdiktion des Kantons St. Gallen beschränkt wird.

Im Gegentheil besagt der Art. 50 der Bundesverfassung:

„Der aufrechtstehende schweizerische Schuldner, welcher einen festen Wohnsitz hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht und darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.“

Dieser Artikel scheint uns entscheidend. Thurgauische Gemeinden stellen an einzelne ihrer Bürger eine Steuerforderung. Diese Forderung ist eine persönliche Ansprache; sie muß also, falls sie bestritten wird, vor dem Richter des Wohnortes geltend gemacht werden.

Bis die Entscheidung erfolgt ist, kann von keiner Exekution die Rede sein.

Ferner gibt der §. 48 der Bundesverfassung den in St. Gallen niedergelassenen Thurgauern das Recht, daß in Steuersachen gegen sie verfahren werde, wie gegen die Angehörigen von St. Gallen. Angehörige von St. Gallen müssen aber vor den St. Gallischen Gerichten belangt werden.

§. 10. Wir glauben denn aber, die Bundesversammlung soll sich darauf beschränken, den vorliegenden speziellen Fall zu entscheiden, und nicht wie der Ständerath that, einen allgemeinen Beschluß zu erlassen.

Es handelt sich um einen Rekurs gegen eine Verfügung des Bundesraths in einem Spezialfalle, und es ist also die Verfügung zu bestätigen oder aufzuheben.

In jedem Falle ist wohl die Parenthese „Aktivbürger“ nach dem Worte „Niedergelassene“ in dem Beschlusse des Ständeraths nicht passend.

Endlich sollte der Beschluß auch motivirt sein, indem man sonst nicht weiß, warum die Verfügung des Bundesraths aufgehoben wurde und man glauben könnte, es sei geschehen, weil der Heimathskanton seine anderwärts niedergelassenen Bürger nicht besteuern dürfe, während doch dieses nicht ausgesprochen wurde. In diesem Sinne legen wir Ihnen einen Beschlusses-Antrag vor. Eine Minorität der Kommission huldigt abweichenden Ansichten, und wird selbe Ihnen mündlich auseinandersetzen. Dieselbe trägt darauf an, den von der Regierung von St. Gallen ergriffenen Rekurs als un begründet zu erklären, und somit den bundesrätlichen Beschluß zu bestätigen. *)

§. 11. Wir erlauben uns zum Schlusse noch eine Bemerkung.

Es dürfte scheinen, daß wenn die beantragte Schlußnahme gefaßt wird, in Zukunft die Heimathskantone von ihren anderwärts niedergelassenen Bürgern keine Steuern mehr beziehen können. Hinsichtlich der im Kanton St. Gallen Niedergelassenen wird dieses allerdings der Fall sein. Hingegen andere Kantone dürften denn doch bereit sein, Entscheidungen der heimathlichen Behörden in Steuersachen geradezu zu vollziehen, oder vorerst zu Gunsten des Heimathskantons über die Steuerforderung zu erkennen und dann die Vollziehung eintreten zu lassen.

*) Siehe die Anträge auf Seite 524—527 hienach.

Es liegt solches im Sinn und Geiste der Konkordate über verschiedene bürgerliche Verhältnisse der Niedergelassenen, und diesen Konkordaten sind beinahe alle Kantone, außer St. Gallen und neben ihm Genf, Neuchâtel, Wallis und Graubünden, so wie theilweise Basel, beigetreten.

Hinsichtlich der in letztgedachtem Kantone Niedergelassenen dürfen die Steuern für den Heimathskanton auch nicht ganz verloren sein. Der letztere kann darüber Rechnung halten, und die Ansprache dannzumal geltend machen, wenn die Betreffenden seiner Jurisdiktion allfällig wieder unterworfen sein werden.

Gerade hierin liegen aber Uebelstände, und diese Uebelstände führen uns zu einem weitem Antrag, *) bestehend in einer Einladung an den Bundesrath, zu untersuchen, ob solchen Uebelständen nicht abzuhelfen wäre.

Genehmigen Sie, Tit., beizebens den Ausdruck vollkommener Hochachtung!

Bern, den 18. Juli 1855.

Dr. Kasimir Pfyster,
Präsident und Berichterstatter
der Kommission.

*) Siehe denselben auf Seite 526. hienach.

Bericht der nationalrätlichen Kommission betreffend die Umstände zwischen den Regierungen der Kantone St, Gallen und Thurgau über die Steuerverhältnisse der schweizerischen Niedergelassenen. (Vom 18. Juli 1855.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1855
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.09.1855
Date	
Data	
Seite	513-523
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 746

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.